

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 3 | 19.05.2017



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Pfingstaktion Renovavis 201778

Hinweise zur Renovabis-Aktion78

Der Bischof von Hildesheim

Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels
im Geltungsbereich der Grundordnung
des kirchlichen Dienstes im Rahmen
kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Beschluss
der Zentral-KODA vom 23.11.2016)80

Änderungen des Bischöflichen
Schulgesetzes81

Inkraftsetzung der Rahmenstatuten für
Gemeindereferenten/-referentinnen
und Pastoralreferenten/-referentinnen82

Inkraftsetzung der Rahmenordnung für
Ständige Diakone in den Bistümern der
Bundesrepublik Deutschland82

Beschlüsse der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes83

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes
der katholischen Kirchengemeinden in der
Region Hannover - Gesamtverband - vom
01.09.200890

Ernennung Diözesancaritasdirektor90

Gemeinsame Verantwortung in örtlichen
Gemeinden - Orientierungsrahmen für
das Bistum Hildesheim90

Beschlüsse der Bistums-KODA93

Bischöfliches Generalvikariat

Stiftung Justitia et Participatio
- Satzungsänderung94

Kirchliche Mitteilungen

Diakonenweihe 201794

Priesterweihe 201794

Veränderungen Pastorales Personal95

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die politische Wende vor mehr als einem Vierteljahrhundert hat den Menschen im Osten Europas Freiheit gebracht und vieles zum Besseren gewendet. Neben den Fortschritten gibt es in den ehemals kommunistischen Staaten aber immer noch zahlreiche politische, wirtschaftliche und soziale Probleme. Viele Menschen verlassen daher ihre Heimat, um sich andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Gerade in Deutschland profitieren wir von den Arbeitskräften, die aus Mittel- und Osteuropa kommen. Oft aber übersehen wir die Folgen dieser Migration für die Herkunftsländer. Dort trifft man auf zerbrechende Familien, auf zurückbleibende Kinder und alte Menschen. Und wir beobachten wirtschaftliche Verwerfungen, wenn in bestimmten Regionen immer mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen.

„Bleiben oder Gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ lautet daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Die Solidaritätsaktion Renovabis hilft der Kirche vor Ort, Zukunftsperspektiven für möglichst viele Menschen zu schaffen. Seelsorgliche Begleitung und soziale Hilfe vermitteln Orientierung und neuen Lebensmut.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Projekte von Renovabis im Osten Europas durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Bensberg, den 9. März 2017

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28.05.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 04.06.2017, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017

Viele Menschen im Osten Europas verlassen ihre Länder, weil sie dort keine Zukunft für sich sehen. Sie hinterlassen in ihrer Heimat oft empfindliche Lücken. Renovabis will mit der diesjährigen Pfingstaktion unter dem Leitwort „Bleiben oder gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ nicht nur die Ursachen dieser Ost-West-Migration deutlich machen. Vielmehr soll auch aufgezeigt werden, wie durch konkrete Projekte mit der Kirche in den Ländern des Ostens die Situation der Menschen vor Ort verbessert werden kann. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Renovabis bittet um Solidarität für dieses Anliegen.

Eröffnung und Abschluss der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion 2017 für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 14. Mai 2017, mit einem Eröffnungsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kölner Dom mit Kardinal Woelki und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Der Abschlussgottesdienst der Renovabis-Aktion wird am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, um 10.00 Uhr mit Bischof Ipol und Gästen aus Mittel- und Osteuropa in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz gefeiert.



- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 8. Mai 2017 in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 14. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017. Am Pfingstsonntag sowie in den Vorabendmessen am 3. Juni 2017 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- ab Montag, 8. Mai 2017 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten / Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief
- Sonntag, 14. Mai 2017: Bundesweite Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion
- Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2017 (Siebter Sonntag der Osterzeit): Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt und Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten und Infoblätter mit Hinweis, dass die Kollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/ den Pfarrbrief einlegen
- Samstag und Pfingstsonntag 3./4. Juni 2017: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk

„Renovabis 2017“ an die Bistumskasse unter Angabe des Buchungskontos Nr. 442 108 zu überweisen an: Darlehnskasse Münster, IBAN: DE 25400602650000004300. Die Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion

- Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de
- Materialbestellung unter: www.renovabis-shop.de. Alle Aktionsmaterialien sind auch in digitaler Form online unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht.

Pfingstnovene 2017

- Die Pfingstnovene 2017 mit dem Titel „Unsichtbares sehen“, geschrieben von Redemptoristinnen aus der Ukraine, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet.

- Empfehlung unseres Bischofs Norbert Trelle zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene:

„Unsichtbares sehen“ – „Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2017 ein.“

Ihr

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Der Bischof von Hildesheim

Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) ZKO die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.



3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).

Osnabrück, 02.12.2016

Aloys Raming-Freesen
Vorsitzender

Gemäß § 13 Abs. 3 der Zentral-KODA-Ordnung vom 12.12.2013 setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 23.11.2016 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 07.04.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderungen des Bischöflichen Schulgesetzes

Artikel 1

Das Bischöfliche Schulgesetz vom 01. Juni 2010 erhält folgende Änderungen:

Änderungen des Bischöflichen Schulgesetzes

Artikel 1

Das Bischöfliche Schulgesetz vom 01. Juni 2010 erhält folgende Änderungen:

1. Hinter § 6 wird ein neuer § 6a eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6a Schulsozialpädagogen

(1) Schulsozialpädagogen im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die an einer Schule im Sinne des § 3 dieses Gesetzes Schülerinnen und Schülern sozialpädagogische Hilfen anbieten, die deren schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Schulsozialpädagogen unterstützen Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule. Sie wirken bei der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit mit, kooperieren mit externen Institutionen und bringen durch Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften sozialpädagogische Kompetenz mit ein.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. In § 12 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

Schulsozialpädagogen können an den Teilkonferenzen beratend teilnehmen.

3. In § 13 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Klassenelternsprecher“ folgendes eingefügt:

„ , die Jahrgangssprecher“.

4. In § 20 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Schulsozialpädagogen haben das Recht, an Konferenzen teilzunehmen.

5. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Schulsozialarbeiter“ durch das Wort „Schulsozialpädagogen“ ersetzt.

Artikel 2

In dem gesamten Text des Bischöflichen Schulgesetzes wird das Wort „Lehrer“ durch die Bezeichnung „Lehrkräfte“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Hildesheim, 07.04.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Die deutschen Bischöfe:

Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen

Die „Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ der deutschen Bischöfe vom 20./21. Juni 2011 – hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011 (= Die deutschen Bischöfe Nr. 96, S. 7-30) – wird für das Bistum Hildesheim mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für das Bistum Hildesheim, am 16. März 2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Die deutschen Bischöfe:

Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ der deutschen Bischöfe vom 20./21. Juni 2011, mitsamt des zugehörigen Dekretes Nr. 20144198 der römischen Kongregation für den Klerus vom 19. Mai 2015 – hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016 (=Die deutschen Bischöfe Nr. 101) – wird für das Bistum Hildesheim mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für das Bistum Hildesheim, am 16. März 2017

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschluss
der Regionalkommission Nord
am 26. Januar 2017 in Osnabrück (1/2017)**

**Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde Ärztevergütung**

I.

Die Regionalkommission Nord beschließt:

1. Im Bereich der Regionalkommission Nord werden die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 01. Januar 2017 um 2,3 Prozent, ab dem 01. August 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. April 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

b) Daraus ergeben sich vom 1. August 2017 bis zum 31. März 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

c) Daraus ergeben sich ab dem 1. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. Januar 2017:	25,43 Euro
ab dem 1. August 2017:	25,94 Euro
ab dem 1. April 2018:	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

a) vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. August 2017 bis zum 31. März 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30



c) ab dem 1. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft

Osnabrück, den 26. Januar 2017

Oliver Hölters
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 26.01.2017 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 20.03.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

II.

Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Regionalkommission Nord ergibt sich aus § 10 Abs. 2 AK-Ordnung 2014 bzw. § 13 Abs. 3 AK-Ordnung 2016. Danach ist die Regionalkommission ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile. Dies geschieht hier.

Die Regionalkommission muss dabei die Bandbreiten der durch die Bundeskommission festgelegten mittleren Werte einhalten. Auch dies ist hier gegeben. Bei unveränderten mittleren Werten aus dem Beschluss der Bundeskommission vom 26. März 2015 liegen die hier festgesetzten Werte um 2,3 Prozent, 4,35 Prozent bzw. nach der letzten Erhöhungsstufe im April 2018 um 5,08 Prozent über diesen mittleren Werten. Dies hält sowohl die aktuelle Bandbreite von 20 v.H. nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung 2014 als auch die von 15 v.H. nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung 2016 ein. Der Beschluss geht von unveränderten Regelungen des Bundesbeschlusses im Bereich der Kompetenz der Bundeskommission aus.

Eine Befristung der mittleren Werte nach § 10 Abs. 2 AK-Ordnung 2014 (bzw. § 13 Abs. 1 S. 3 ff AK-Ordnung 2016) erfolgte mit dem Bundesbeschluss zu den mittleren Werten vom 26. März 2016 nicht. Die Regionalkommission Nord ist deshalb nicht an einer weiteren Festsetzung der Vergütungen vor einem weiteren Bundesbeschluss zu mittleren Werten gehindert.

* * *

Beschluss

**der Regionalkommission Nord
am 14. März 2017 in Osnabrück (2/2017)**

Änderungen im Anhang C der Anlage 31 und 32 AVR

Die Regionalkommission Nord beschließt:

1. Die Regionalkommission Nord fasst die Stundenentgelte im Anhang C zur Anlage 31 AVR für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wie folgt neu:



Entgeltgruppen	Stundenentgelte für Anhang A vom 01.01.2017 bis 30.06.2017
EG 15	27,86 €
EG 14	25,63 €
EG 13	24,47 €
EG 12	23,23 €
EG 11	21,17 €
EG 10	19,52 €
EG 9c	19,29 €
EG 9b	18,41 €

Entgeltgruppen	Stundenentgelte für Anhang B vom 01.01.2017 bis 30.06.2017
P 16	25,18 €
P 15	23,52 €
P 14	22,23 €
P 13	20,82 €
P 12	20,05 €
P 11	19,34 €
P 10	18,46 €
P 9	18,17 €
P 8	17,36 €
P 7	16,64 €
P 6	15,41 €
P 4	13,02 €

2. Die Regionalkommission Nord fasst die Stundenentgelte im Anhang C zur Anlage 32 AVR für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 wie folgt neu:

Entgeltgruppen	Stundenentgelte für Anhang A vom 01.01.2017 bis 30.06.2017
EG 15	27,86 €
EG 14	25,63 €
EG 13	24,47 €
EG 12	23,23 €
EG 11	21,17 €
EG 10	19,52 €
EG 9c	19,29 €
EG 9b	18,41 €

Entgeltgruppen	Stundenentgelte für Anhang B vom 01.01.2017 bis 30.06.2017
P 16	25,18 €
P 15	23,52 €
P 14	22,23 €
P 13	20,82 €
P 12	20,05 €
P 11	19,34 €
P 10	18,46 €
P 9	18,17 €
P 8	17,36 €
P 7	16,64 €
P 6	15,41 €
P 4	13,02 €



3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft

Osnabrück, den 14. März 2017

Oliver Hölters
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 14.03.2017 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 09.05.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Änderung der Satzung des Gesamtverbandes
der katholischen Kirchengemeinden in der
Region Hannover - Gesamtverband -
vom 01.09.2008**

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Kirchengemeinden St. Maria in Sehnde und St. Josef in Sehnde-Bolzum mit der neuen Kirchengemeinde St. Bernward in Lehrte und dem Beitritt der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Seelze gem. § 20 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, wird die Satzung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover vom 01.09.2008 – veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 8 vom 17. September 2008 (Seiten 184 ff.) – wie folgt geändert:

Artikel 1 – Änderung der Präambel

Präambel

Der Bischof von Hildesheim hat durch Anordnung vom 01. März 1908 einen Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden St. Clemens in Hannover, St. Marien in Hannover, St. Elisabeth in Hannover und St. Bernward in Hannover-Döhren gebildet. Der Bischof hat des Weiteren am 01. April 1908 ein Regulativ für die Einrichtung der Geschäftsführung der Verbandsvertretung des oben genannten Gesamtverbandes erlassen.

Sowohl die Anordnung als auch das Regulativ vom 01. März 1908 sind am 05. Mai 1908 staatlich genehmigt worden.

Dem Gesamtverband gehören in Fortschreibung der Urkunde vom 01. April 1908 mittlerweile 16 Kirchengemeinden in der Region Hannover an.

Hierbei handelt es sich um folgende Kirchengemeinden:

Katholische Kirchengemeinde Heilig-Geist, Hannover-Bothfeld

Katholische Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Seelze

Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen, Langenhagen

Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen

Katholische Kirchengemeinde St. Bernward, Hannover-Döhren

Katholische Kirchengemeinde St. Bernward, Lehrte

Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Gehrden

Katholische Kirchengemeinde St. Godehard, Hannover-Linden

Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Hannover-Südstadt

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Hannover-Vahrenwald

Katholische Kirchengemeinde St. Maria, Hannover-Nordstadt

Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Hannover-Ost

Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover-Mühlenberg

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Burgdorf

Katholische Kirchengemeinde St. Oliver, Laatzen

Katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln, Hannover-Kirchrode

Der Gesamtverband kann entsprechend § 20 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung um andere Kirchengemeinden erweitert werden.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover vom 01.09.2008 tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Hildesheim, 25.04.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Neuer Diözesancaritasdirektor

Durch Schreiben vom 22.03.2017 hat Bischof Norbert Trelle

Herrn Achim Eng

mit Wirkung vom 01.05.2017 zum Diözesancaritasdirektor der Diözese Hildesheim ernannt. Verbunden mit der Funktion als Direktor des Diözesancaritasverbandes wurde Herr Achim Eng ebenfalls mit Wirkung vom 01.05.2017 von Bischof Norbert Trelle zum Vorsitzenden des Caritasvorstandes berufen.

Hildesheim, 01.05.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Gemeinsame Verantwortung in örtlichen Gemeinden – Orientierungsrahmen für das Bistum Hildesheim

Präambel

In den vergangenen Jahren sind im Bistum Hildesheim Formen gemeinsamer Verantwortung gewachsen: In Teams gemeinsamer Verantwortung, die vor Ort verschiedene Namen tragen können, übernehmen Christen in unterschiedlicher Weise Verantwortung in ihren jeweiligen örtlichen Gemeinden. Sie tun dies im Bewusstsein, von Jesus Christus in seine Nachfolge berufen zu sein und gestalten die örtliche Verantwortung gemeinsam als geistlichen Weg. Im Bistum Hildesheim sollen in den kommenden Jahren diese Formen gemeinsamer Verantwortung weiterentwickelt und in den Pfarreien eingeführt werden.



Die Teams gemeinsamer Verantwortung in den örtlichen Gemeinden gehören zur Pfarrei mit ihren jeweiligen Leitungs- und Verantwortungsstrukturen (PGR, KV oder Pastoralrat). Die Gremien der Pfarrei werden dabei immer mehr die pastoralen Entwicklungslinien der gesamten Pfarrei und also der gesamten Kirche vor Ort mit ihren Gemeinden, Einrichtungen und seelsorglichen Feldern in den Blick zu nehmen haben. Die Teams gemeinsamer Verantwortung tragen in gegenseitigem Vertrauen die Verantwortung für das kirchliche Leben am Ort.

Grundvoraussetzungen

Die Bildung der Teams gemeinsamer Verantwortung setzt einen Entwicklungsprozess der gesamten Pfarrei voraus, der vom Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat initiiert wird. Gemeinsam mit den Christen in den örtlichen Gemeinden ist zu überlegen, welche Form und welche Intensität die gemeinsame Verantwortung vor Ort haben soll. Es gilt, mit den Menschen am jeweiligen Ort angemessene Lösungen zu finden, die lokale Verantwortung ermöglichen.

Entstehung

Die Teams gemeinsamer Verantwortung können sich unterschiedlich bilden:

1. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand (oder ein Pastoralrat) werden für die gesamte Pfarrei gewählt. Sie wählen Personen aus ihren Gremien und berufen weitere Personen aus den örtlichen Gemeinden, die dann die Teams gemeinsamer Verantwortung bilden.
2. Die Teams gemeinsamer Verantwortung werden in den örtlichen Gemeinden durch Wahl und Berufung gebildet und benennen mindestens eine Person, die dann zum Pfarrgemeinderat gehört.

Ein solches Team besteht aus mindestens drei Personen und soll nicht mehr als sieben Personen umfassen. Gehört zu den Aufgaben auch die Verwaltung und die Bewirtschaftung von Gebäuden, gehört zum Team gemeinsamer Verantwortung auch ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder der Teams sollen höchstens zwei Wahlperioden (8 Jahre) im Dienst sein.

Begleitung und Ausbildung

Die Teams gemeinsamer Verantwortung werden durch das Pastoralteam begleitet. Die regelmäßige Begleitung und Evaluation ermöglicht es, Fortbildungen und Ausbildungen zu gestalten, die den Erfordernissen vor Ort und der Ausbildung von benötigten Kompetenzen dienen. Die Fortbildungen finden in der Regel lokal oder regional im Auftrag der Pfarrei statt. Die Kosten trägt die Pfarrei.

Sendung und Beauftragung

Die Teams gemeinsamer Verantwortung werden vom Bischof durch den Pfarrer zu ihrem Dienst beauftragt. In der sonntäglichen Eucharistiefeier der Pfarrei werden die Gremien (PGR, KV, Pastoralrat) und die Teams gemeinsamer Verantwortung in der Regel gemeinsam in ihren Dienst gesandt.

Aufgaben

In Teams gemeinsamer Verantwortung kann in unterschiedlicher Weise und Intensität Verantwortung vor Ort wahrgenommen werden. Grundlegende Verantwortung haben alle Teams in der Sorge für ihren Kirchort. Dies umfasst folgende Kompetenzen und Grundhaltungen:

- Die Situation vor Ort im Sozialraum sorgfältig wahrnehmen und die gemeinsame Sendung entdecken;
- Fähigkeiten und Begabungen entdecken und fördern;
- Andere ermutigen, sich zu beteiligen und nicht alles selber machen;
- Dem Evangelium und dem Gebet Raum geben;
- Verantwortung tragen für eine lebendige Zukunftsperspektive;
- Gemeinschaft leben, fördern und feiern;
- Mitverantwortung tragen für Gebäude, Finanzen und Ressourcen (zusammen mit dem zuständigen Kirchenvorstand).

In Teams gemeinsamer Verantwortung können Einzelne beauftragt werden, die kirchlichen Grunddienste der Liturgie, Katechese und Diakonie zu übernehmen. In diesem Fall braucht es eine entsprechende Ausbildung und eine spezielle Bischöfliche Beauftragung.

Im Anhang dieses Orientierungsrahmens ist der theologische und kirchenrechtliche Rahmen beschrieben, der die Perspektive Gemeinsamer Verantwortung einordnet in den ekklesiologischen Kontext des II. Vatikanums.

Es wird eine Handreichung veröffentlicht, die verschiedene Aspekte des Orientierungsrahmens näher beschreibt.

Der vorliegende Orientierungsrahmen gilt „ad experimentum“. Die Hauptabteilung Pastoral ist verantwortlich für die regelmäßige Evaluation des Gesamtprozesses.

Der theologisch-sakramentale Rahmen gemeinsamer Verantwortung

Alle Getauften stehen in der Nachfolge Jesu Christi. Deshalb spricht das Zweite Vatikanische Konzil in der Dogmatischen Konstitution Lumen Gentium von dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen. Sie alle haben Anteil an dem königlichen, prophetischen und priesterlichen Amt und alle Getauften haben so Anteil an der Sendung der Kirche. Kraft ihrer Charismen wirken alle Getauften mit am Aufbau des Reiches Gottes. Jedem und jeder wird eine persönliche Berufung zuteil, in den jeweiligen unterschiedlichen Diensten. Auf dieser gemeinsamen Basis ist das Weiheamt dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen zugeordnet und dient der Entfaltung der Taufberufung zum Aufbau des Reiches Gottes.

Auf der Basis der Priesterweihe und der Verleihung seines Amtes, durch welche ihm die Vollmacht zur umfassenden Seelsorge verliehen wird,¹ ist es die Aufgabe des Pfarrers, dem Volk Gottes zu dienen² und auf diese Weise die Pfarrei zu leiten. Leitungsdienst des Pfarrers bedeutet, dass der Pfarrer für die ihm anvertraute Gemeinschaft die Hirtensorge ausübt; anders ausgedrückt: der Pfarrer ist derjenige Priester, der für die Gläubigen

1 Can. 519 CIC

2 Can. 1008 CIC

seiner Pfarrei die Treue Gottes zu den Menschen darstellt, der ihnen im Vorsitz der Eucharistiefeier und in der Predigt ebenso wie in der Spendung der Sakramente die Nähe und Zuwendung Gottes zu den Menschen zusagt.

Eine solche umfassende Seelsorge, für die die Priesterweihe Voraussetzung ist,³ steht im Zentrum des priesterlichen Dienstes. Auf sie sind die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Amt des Pfarrers ergeben, ausgerichtet.⁴ In einer Kirche, deren Gemeinden sich als „Gemeinschaft für andere“ begreifen wollen, erschöpft sich das pastorale Handeln der Kirche aber nicht in der Eucharistiefeier und der Spendung der Sakramente.

Alle Gläubigen haben am Sendungsauftrag der Kirche teil und so ist es die Aufgabe aller, dazu beizutragen, dass die göttliche Heilsbotschaft zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt.⁵ Zu diesem Zweck können sich die Gläubigen frei organisieren: sie haben das Recht, Versammlungen abzuhalten und Vereinigungen zu gründen⁶ und durch eigene Initiativen eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen.⁷

Auf diese Weise wirken alle Gläubigen bei der Ausübung der Hirtensorge mit.⁸ In bestimmten Bereichen ist der Pfarrer verpflichtet, Gläubige als Sachverständige, Berater und Ratsmitglieder an seiner Leitungsaufgabe zu beteiligen.⁹ Insbesondere in Vermögensangelegenheiten ist die Mitwirkung von Gläubigen in den entsprechenden Gremien vorgeschrieben.¹⁰

Hildesheim, 12.05.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

3 Can. 150 CIC

4 Cann. 527-535 CIC

5 Can. 211 CIC

6 Can. 215 CIC

7 Can. 216 CIC

8 Can. 129 § 2 CIC

9 Can. 228 CIC

10 Can. 537 CIC



Beschluss der Bistums-KODA vom 04.05.2017

1. § 7 Abs. 4 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung (AVO) wird wie folgt geändert:

„Soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Mitarbeiterin/Mitarbeiter am Hochfest des Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam), am 24.12. und am 31.12. unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 von der Arbeit freigestellt.“

2. § 7 Abs. 3 AVO erhält einen neuen Satz 4 mit folgendem Wortlaut:

„Diese Regelung ist bezüglich des Fronleichnamfestes befristet bis zum 31.12.2020.“

3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.06.2017 in Kraft.

Hildesheim, 08.05.2017

Bettina Syldatk-Kern
Vorsitzende der Bistums-KODA

Gemäß § 15 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 04.05.2017 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 08.05.2017

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom 04.05.2017

1. § 26 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Inhalt und Umfang richten sich nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse, bei der der Dienstgeber die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter versichert.

(2) Ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) versichert, trägt der Dienstgeber den Beitragssatz nach § 62 Abs. 1 der Kassensatzung bis zu einer Höhe von 5,2% allein. Soweit die KZVK einen höheren Beitragssatz erhebt, nämlich

- in der Zeit vom 1.1.2016 bis 31.12.2017 5,3 %
- in der Zeit vom 1.1.2018 bis 31.12.2019 5,8%,
- in der Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2021 6,3%,
- in der Zeit vom 1.1.2022 bis 31.12.2023 6,8%,
- sowie ab 1.1.2024 7,1%,

tragen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter und der Dienstgeber den Anteil, welcher den Beitragssatz von 5,2% überschreitet, je zur Hälfte.

(3) Die Regelung nach Abs. 2 tritt ohne Weiteres außer Kraft, wenn und sobald das Leistungsrecht der KZVK nicht dem im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) festgelegten Versorgungsanspruch entspricht, oder wenn eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50% der Mitglieder der Organe der KZVK, ausgenommen deren Vorstand, Mitarbeitervertreter sein müssen. Sie tritt ebenfalls außer Kraft, wenn die Beitragssätze in der Pflichtversicherung die in Abs. 2 genannten Prozentsätze übersteigen.

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.06.2017 in Kraft.

Hildesheim, 08.05.2017

Bettina Syldatk-Kern
Vorsitzende der Bistums-KODA

Gemäß § 15 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 04.05.2017 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 08.05.2017

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Stiftung Justitia et Participatio – Satzungsänderung

Die Satzung der durch Urkunde vom 27.09.2003 durch den Bischof von Hildesheim errichteten rechtsfähigen kirchlichen Stiftung Justitia et Participatio (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 10, 2004, S. 284 ff.) wurde in § 4 geändert.

§ 4 „Stiftungsvermögen“ hat einen zusätzlichen Abs. 3 erhalten. § 4 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

Es besteht keine Verpflichtung, das Vermögen der Stiftung stets ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen und sonstige Vergaben von Stiftungsmitteln können somit auch aus dem Vermögen der Stiftung erfolgen, wenn dadurch die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Satzung gefördert werden und der Stiftungszweck nicht gefährdet wird.

Die Satzungsänderung trat mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bischof von Hildesheim am 18.04.2017 in Kraft.

Hildesheim, 18.04.2017

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Diakonenweihe 2017

Am Samstag, den 5. April hat Weihbischof Heinz-Günter Bongartz den Priesteramtskandidaten Kirill Buslov zum Diakon geweiht.

Priesterweihe 2017

Am Samstag, den 3. Juni wird Herr Bischof Norbert Trelle im Hildesheimer Mariendom folgende Diakone zu Priestern weihen:

**Fabian Boungard
Benedikt Heimann**

Hildesheim, im Mai 2017

Regens Dr. Marahrens
Priesterseminar Hildesheim



Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen

Pfarrer i. R. Joop Hoogervorst

Entpflichtung von der Aufgabe in der Cursillo-Bewegung im Bistum Hildesheim sowie vom Amt des Subsidiar zum 15.03.2017.

Pfarrer Michael Lerche

Beauftragung mit der Aufgabe eines Geistlichen Leiters in der Cursillo-Bewegung im Bistum Hildesheim zum 16.03.2017.

Pastor Thomas Thannippara

Ernennung zum Präses der Kolpingfamilie Obernkirchen zum 02.04.2017.

Pfarrer i. R. Peter Klemm

Verlängerung des vorläufigen Ruhestandes um weitere drei Jahre.

Diakon Michael Faupel

Entpflichtung als Präses der Kolpingfamilie Giesen zum 31.03.2017.

Pastor Dr. Antony Osuji

Entpflichtung als Pfarrvikar der Katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus, Goslar, Liebfrauen, Bad Harzburg; und St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, zum 31.03.2017.

Ernennung zum Pfarrvikar der Pfarrgemeinden St. Bonifatius, Wunstorf, und St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbge., zum 01.04.2017.

Neue Anschrift: Schlesierweg 10, 31515 Wunstorf

Diakon Erhard Delacor

Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover, zum 31.03.2017 und gleichzeitig Versetzung in den Ruhestand.

Titel: Diakon i. R.

Verstorben

Am 18.03.2017 verstarb Herr **Pfarrer i. R. Joseph Pohla**, zuletzt wohnhaft Langenforther Straße 34, 30657 Hannover.

Am 06.04.2017 verstarb Herr **Pfarrer Johannes Lampezak**, zuletzt wohnhaft Schützenstraße 5, 29378 Wittingen.

Am 14.04.2017 verstarb Herr **Pfarrer i. R. Gunter Buffo**, zuletzt wohnhaft Mardalstraße 3, 30559 Hannover.

Veränderungen

Pfarrer i. R. Konrad Sindermann

Neue Anschrift: Westfelder Hauptstraße 8, 31079 Sibbesse

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro